

Ist Pensionsbeitrag gleichheitswidrig?

Sozialversicherung. Ein Ärzteehepaar, das in der Pension weiterarbeitet, hält es für ungerecht, den vollen Pensionsbeitrag zahlen zu müssen. Der Fall landete vor dem Verfassungsgerichtshof.

VON CHRISTIAN HÖLLER

Wien. Der Verfassungsgerichtshof muss sich mit einem brisanten Fall auseinandersetzen: Ein Ärzte-Ehepaar brachte eine Beschwerde wegen Altersdiskriminierung ein. Die Ärztin hat das 63., der Arzt das 65. Lebensjahr vollendet, beide befinden sich in Alterspension, sind aber weiterhin selbstständig erwerbstätig. Dass ihnen nach wie vor Beiträge für die Pensionsversicherung in voller Höhe vorgeschrieben werden, empfinden sie als ungerecht. Der „Presse“ liegt ihre Beschwerde exklusiv vor.

Als Begründung werden unter anderem die Anwendung einer verfassungswidrigen Bestimmung, ein Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit und eine Verletzung des Gleichheitssatzes angeführt. Sollten sich die Ärzte durchsetzen, hätte dies gravierende Auswirkungen für einen Teil der arbeitenden Senioren.

Bei der Frage, ob die Vorschreibung von Pensionsbeiträgen in voller Höhe hier zu Recht erfolgt, geht es letztendlich auch um ein gesellschaftspolitisches Thema: Derzeit führt der Facharbeitermangel dazu, dass immer mehr Menschen im Pensionsalter weiterhin einer Erwerbsarbeit nachgehen. Laut Angaben des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger sind derzeit über 72.000 Menschen über 65 Jahre alt und beschäftigt. Vor zehn Jahren waren es 41.000 Personen. In Deutschland haben sich Firmen zuletzt bemüht, 26 Prozent der pensionsberechtigten Mitarbeiter zur Weiterarbeit zu bewegen, wie eine Studie des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung ergeben hat.

Pensionserhöhung minimal

Gerade bei Ärzten ist das Problem teilweise gravierend: Vor allem auf dem Land führt der Ärztemangel dazu, dass immer mehr Ärzte gebeten werden, über den Pensionsantritt hinaus weiterzuarbeiten. Offiziell gilt zwar seit Jahresbeginn

die Regelung, dass niedergelassene Ärzte mit 70 Jahren ihren Kaservertrag verlieren. Aber Versorgungsprobleme führen dazu, dass die Verträge in einigen Bundesländern auch über die Altersgrenze hinaus verlängert werden können.

Auf der einen Seite gibt es nach Ansicht der Beschwerdeführer den Wunsch, dass ältere Menschen länger arbeiten. Gleichzeitig werden sie dafür vom Staat bestraft, weil sie nach wie vor Pensionsbeiträge in voller Höhe zahlen müssen. Als Gegenleistung sieht der Gesetzgeber zwar einen sogenannten Höherversicherungsbeitrag vor. Dabei handle es sich um eine „zumindest theoretisch“ höhere Pension, sagt der Wiener Anwalt Wolfgang Motter, der für das Ärzteehepaar die Beschwerde eingereicht hat. Die Berechnung erfolgt anhand bestimmter altersbezogener Faktoren, die mit Verordnung festgelegt werden. Die sich daraus ergebende höhere Pension ist laut Motter aber minimal. Wie

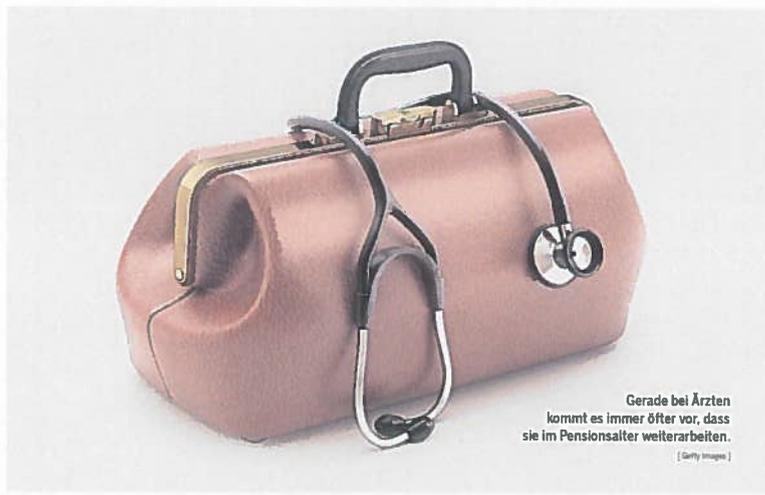
in der Beschwerde aufgezeigt wird, beträgt die höhere Pension bei einem 65-jährigen Arzt bei einem Pensionsbeitrag von monatlich 1188,86 Euro gerade einmal monatlich 53,08 Euro brutto. „Der Beitrag und die Leistung stehen somit in keinem Verhältnis und stellen sicherlich keinen Anreiz dar, über den Pensionsantritt hinaus zu arbeiten“, so Motter.

Arbeiten „ohne Einbußen“

Aufgrund der Ausgestaltung der Berechnungsfaktoren steige die Pension weiterarbeitender Pensionisten erst mit höherem Alter. Die höchste Pension bekomme demnach ein weiterhin berufstätiger 85-jähriger Pensionist. „In der Realität sinkt aber die Arbeitsleistung im Alter“, sagt Motter, mehr Pensionisten werden in ihren Sechzigern weiter arbeiten als nach dem 80. Lebensjahr. Nach Ansicht der Beschwerdeführer stellt die in der Verordnung vorgesehene Steigerung des Faktors erst

im höheren Alter eine Form der Altersdiskriminierung dar, weil die Weiterarbeit im hohen Alter immer unwahrscheinlicher wird.

Laut Motter könnte der Gesetzgeber auf die Problematik dahingehend reagieren, dass die Pensionsbeitragspflicht für weiter Erwerbstätige im pensionsfähigen Alter zur Gänze entfällt oder deutlich reduziert wird. Auch eine Wahlfreiheit zwischen dem Entfall der Beitragspflicht oder einer deutlich höheren Pension bei freiwilliger Weiterbezahlung der Beiträge wäre denkbar. Seitens der Regierungsparteien besteht zu der Thematik zumindest eine Absichtserklärung. So heißt es im Regierungsprogramm, es müsse „für diejenigen, die sich weiterhin beruflich engagieren wollen, die Möglichkeit geben, dies über das gesetzliche Pensionsalter hinaus zu tun, ohne Einbußen erfahren zu müssen“. Wie dies umgesetzt werden kann, haben ÖVP und FPÖ bislang aber offengelassen.



Gerade bei Ärzten kommt es immer öfter vor, dass sie im Pensionsalter weiterarbeiten.

[Getty Images]

Arbeiten in der Pension: Zahlt man dabei drauf?

Abgabepflicht. Welche Regeln gelten? Und wie kann man sich zu viel bezahlte Beiträge zurückholen?

VON CHRISTINE KARY

Wien. Auch wenn sich für viele die Frage gar nicht stellt, weil sie schon in jüngeren Jahren keinen Job mehr bekommen: Die Zahl jener, die auch noch im Pensionsalter weiterarbeiten, nimmt zu. Aber welche Regeln gelten dann, und wie vermeidet man es, bei Steuer und Sozialversicherung draufzahlen? Ein Überblick für ASVG-Versicherte und Selbstständige.

1 Wie viel darf man überhaupt zur Pension dazuvordienen?

So viel, wie man will und kann – wenn man in der regulären Alterspension ist. Wer in Frühpension ist, muss unter der Geringfügigkeitsgrenze von 446,81 Euro pro Monat bleiben. Sonst riskiert man den Wegfall der Pension, das gilt bis zum Erreichen des Regelpensionsalters. Invaliditätspensionen wiederum können bei einem höheren Zuverdienst gekürzt werden. Auch Formalitäten gilt es in solchen Fällen zu beachten: „Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist innerhalb von sieben Tagen zu melden“, sagt Maria Brauner, Steuerberaterin bei Szabo & Partner. „Unbedingt vorher die pensionsauszahlende Stelle

hinsichtlich der Zuverdienstmöglichkeiten fragen“, rät sie.

2 Welche Sozialabgaben sind für den Zuverdienst zu bezahlen?

Wer die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet, muss für den Zuverdienst keine Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträge zahlen. Selbstständige mit Gewerbeschein oder Ärzte können dafür auf die sogenannte Kleinunternehmerbefreiung zurückgreifen: „Wenn die jährlichen Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit im heurigen Jahr 5361,72 Euro nicht übersteigen und die Umsätze aus sämtlichen unternehmerischen Tätigkeiten nicht über 30.000 Euro liegen, kann man einen Antrag auf Ausnahme von der Sozialversicherung stellen“, erklärt Brauner.

Wer über der Geringfügigkeitsgrenze dazuvordient, muss dagegen Sozialversicherungsbeiträge leisten wie jeder andere Erwerbstätige auch – für Dienstnehmer entfallen lediglich drei Prozent für die Arbeitslosenversicherung. Und wenn man mit Pension und Zuverdienst insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage überschreitet? Als Dienstnehmer kann man dann bis

zu drei Jahre rückwirkend einen Rückerstattungsantrag für darüber hinaus bezahlte Beiträge stellen. Das gelte auch für jene, die mittels Dienstleistungschecks bezahlt werden, sagt Brauner. Selbstständige können in diesem Fall bei der SVA eine „Differenzvorschreibung“ beantragen, um nur bis zur Höchstbeitragsgrundlage Zahlungen vorgeschrieben zu bekommen. Habe man das versäumt, bekomme man zu viel bezahlte Beiträge durch den „Mehrfachversicherungsabgleich“ retour, sagt die Steuerberaterin.

3 Aber was hat man von den zusätzlich bezahlten Pensionsbeiträgen?

Man bekommt dafür einen „Höherversicherungsbeitrag“, der anhand bestimmter, mit Verordnung festgelegter Faktoren berechnet und jeweils ab dem darauffolgenden Kalenderjahr ausgezahlt wird. Ob dessen Höhe angemessen ist, ist gerade Gegenstand einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof (siehe Artikel oben).

4 Wie steht es um die Einkommensteuerpflicht für den Zuverdienst?

Steuer zahlt man grundsätzlich ab dem ersten dazuvordienenden Euro.

Bei Selbstständigen gibt es allerdings einen Veranlagungsfreibetrag von jährlich 730 Euro – wer nicht mehr Gewinn macht, muss laut Brauner keine Steuererklärung abgeben. Bis zu einem Jahresgewinn von 1460 Euro gilt eine Einschleifregelung.

5 Was würde ein Aufschub des Pensionsantritts bringen?

Wer schon einen Regelpensionsanspruch hätte, aber die Pension nicht antritt, bekommt einen Bonus in der Pensionsversicherung. Der Pensionsversicherungsbeitrag reduziert sich auf die Hälfte, die Pension erhöht sich um 4,2 Prozent pro Jahr. Beide Begünstigungen gelten allerdings nur für maximal drei Jahre. So lang könnte sich also ein Pensionsaufschub lohnen. „Experten haben aber berechnet, dass es für Selbstständige mindestens acht Jahre dauert, bis sich der Pensionsverzichts von einem Jahr nominell amortisiert“, sagt Brauner, für Dienstnehmer sei die Amortisationsdauer noch länger. Ihr Fazit: „Wer nach Erreichen des Regelpensionsalters weiter berufstätig sein will, sollte den Pensionsanspruch realisieren und nebenbei weiterarbeiten.“

DIEBSTAHL DER WOCHE

VON JUDITH HECHT

Wie man es Lkw-Dieben leicht macht

Schlüssel im Tankdeckel beschäftigt den OGH.

Ein Salzburger Elektrounternehmen hatte seine Lkw bei der Wiener Städtischen Versicherung vollkaskoversichert. Die Mitarbeiter des Betriebes nutzten seit vielen Jahren einen öffentlich zugänglichen Kaufhausparkplatz, der gut zwölf Kilometer vom Sitz ihrer Firma entfernt ist, um dort ihre privaten Pkw abzustellen und in Firmen-Lkw umzu steigen. Und zwar dann, wenn Baustellen außerhalb des Betriebsstandortes zu betreten sind.

So geschah es auch an einem Tag im Juli 2016. Nach Arbeitsende fuhr ein Mitarbeiter mit dem Firmen-Lkw zum Kaufhausparkplatz und stellte ihn dort ab. Er schloss das Fahrzeug ab und versteckte den Schlüssel wie üblich in dem unversperrten Tankdeckel. Er dachte, ein Kollege werde den Lkw noch am selben Tag zum Sitz des Betriebes mitnehmen. Das geschah jedoch nicht, vielmehr wurde das Fahrzeug gestohlen.

Die Versicherung weigerte sich daraufhin, für den Fahrzeugwert aufzukommen, denn der Diebstahl sei nur aufgrund grob fahrlässigen Verhaltens der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers möglich gewesen. Dieses sei geradezu prädestiniert gewesen, einen Diebstahl zu fördern, argumentierte die beklagte Versicherung. Dieser Meinung schloss sich das Erstgericht an, das Berufungsgericht befand wiederum, die Versicherung hätte sehr wohl den Schaden zu decken.

Der Fall landete beim Obersten Gerichtshof. Der OGH verwies den Fall wieder zum Erstgericht. Das hat nun zu klären, ob das grob fahrlässige Verhalten der Dienstnehmer auch ursächlich für den Diebstahl war. Diesen Beweis hat übrigens die Versicherung zu liefern. Nur wenn sie ihn erbringt, ist sie leistungsfrei, entschied der OGH.

Auch Männer dürfen überall parken

Deutschland: Einigung in Streit um Frauenparkplätze.

München/Eichstätt. Frauenparkplätze lösten im bayrischen Eichstätt einen Rechtsstreit aus: Ein 26-jähriger sah sich, aber auch Frauen diskriminiert und klagte. Nun hat sich die Stadt – wie vom Gericht angeordnet – mit dem Kläger geeinigt. Vor dem Verwaltungsgericht München kündigte sie eine neue Beschilderung an, die zeigen soll, dass es sich nur um eine Empfehlung handelt und auch Männer ohne Konsequenzen dort parken dürfen. (APA/DPA)